



VEREINBARUNG

Zwischen

- Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
- Röm.-Kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt

betreffend die

Organisation und Mitfinanzierung der regionalisierten Englischsprachigen Seelsorge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Zweck

Art 1 Zweck

Die Mitglieder der Trägergemeinschaft vereinbaren hiermit die inhaltlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Betrieb der regionalisierten Englischsprachigen Seelsorge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Auftrag der Mission

Art. 2 Allgemein

Diese regionalisierte Seelsorge betreut alle Englischsprachigen Katholikinnen und Katholiken in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Art. 3 Standort

Der Standort der Mission ist Basel. Gottesdienste werden in Basel gefeiert.

Art. 4 Stellenplan (Stand: Februar 2025)

Die Englischsprachige Seelsorge verfügt über folgenden Stellenplan:

Kaplan der Englischsprachigen Gemeinde

für Basel-Stadt und Basel-Landschaft 20 Stellenprozent

Zuständigkeiten

Art. 5 Leitung

Für den Betrieb der Englischsprachigen Mission ist der Kaplan verantwortlich.

Art. 6 Pastorale Einbindung

Der Kaplan für die Englischsprachigen Seelsorge ist dem Pfarrer der Pfarrei Heiliggeist unterstellt. Die Zusammenarbeit zum Vollzug dieser Vereinbarung erfolgt zwischen den Verwaltungen der beteiligten Kantonalkirchen. Soweit nötig, können die Exekutiven beigezogen werden, beispielsweise entsprechend vor- oder nachgelagert zu Plenarversammlungen der RKZ oder auf schriftlichem Wege.

Art. 7 Administrative Zuständigkeit

Die RKK Basel-Stadt übernimmt die Trägerschaft und damit die Verantwortung als Arbeitgeberin. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Personalordnung der Arbeitgeberin und werden in einem Arbeitsvertrag geregelt. Administrativ ist das Personal dem Verwalter der RKK Basel-Stadt unterstellt.

Regionaltreffen und Finanzierung

Art. 8 Kommission der Träbergemeinschaft

Für die finanzielle Steuerung und für die Klärung von Fragen, die sich bei der Betreuung der Angehörigen der regionalisierten Englischsprachigen Gemeinde ergeben und die die gesamte Träbergemeinschaft betreffen, wird eine Kommission gebildet. Diese Kommission besteht aus dem Bischofsvikar, dem Verwalter der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft und dem Verwalter der Römisch-Katholischen Kirche des Kantons-Basel-Stadt.

Mindestens einmal jährlich wird ein Treffen einberufen. Es ist insbesondere zuständig für

- Verabschiedung des Budgets der regionalisierten Englischsprachigen Seelsorge zuhanden der Träbergemeinschaft
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Personalfragen und spezielle Vorhaben.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Art. 9 Kostenteiler

Die Kosten werden analog anderer gemeinsam finanzierter anderssprachigen Gemeinschaften wie folgt geteilt:

½ gemäss Anteil Wohnbevölkerung Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Grossbritannien und USA/Kanada gemäss Migratio Statistik, Stand 31. 12. 23

½ Anteil gemäss RKZ-Schlüssel Basis für 2025

Die beiden Landeskirchen tragen die Kosten (Personal- und Sachkosten) anteilmässig gemäss erwähntem Schlüssel wie folgt (Rechnungsbeispiel):

	GB/USA	Anteil Bevölkerung	Betrag in CHF	RKZ Schlüssel	Betrag in CHF	Total in CHF
RKK BS	3'825	58 %	7'250	1.29 %	4'100	11'350
RKK BL	2'762	42 %	5'250	2.64 %	8'400	13'650
Total	6'587	100 %	12'500	3.93 %	12'500	25'000

Art. 10 Vorbehalt

Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Beiträge durch die finanzkompetenten Organe der einzelnen Landeskirchen.

Rechnungsführung und Jahresplan

Art. 11 Jahresrechnung und Jahresbudget

Aufwand und Ertrag der regionalisierten Englischsprachigen Seelsorge werden in der jeweiligen Jahresrechnung der RKK Basel-Stadt erfasst. Sie liefert die Jahresabrechnung in der Regel bis 28. Februar des Folgejahres an die beteiligte Landeskirche, unter Verrechnung des Saldos ab. In der Regel wird im Juni des Vorjahres das neue Budget am Treffen der Trägerschaft zuhanden der Landeskirchen verabschiedet.

Art. 12 Sachaufwand

Der Sachaufwand im Rahmen des Budgets wird der regionalisierten Englischsprachigen Seelsorge gemäss den Bestimmungen und Weisungen der RKK Basel-Stadt vergütet.

Art. 13 Revision

Die Revision erfolgt durch die Revisionsstelle der RKK Basel-Stadt.

Art. 14 Beitragsinkasso und Jahresabschluss

Die Beitragszahlung der beteiligten Kantonalkirche erfolgt per 28. Februar des Folgejahres mit der Jahresrechnung (Schlussabrechnung).

Art. 15 Investitionen

Allfällige Investitionen, die nicht über die Erfolgsrechnung getätigt werden, werden separat vereinbart.

Art. 16 Jahresbericht

In der Regel bis zum 31. Januar des Folgejahres wird den beiden Landeskirchen

ein Jahresbericht der Englischsprachigen Seelsorge zugestellt.

Art. 17 Aufhebung der regionalisierten Englischsprachigen Seelsorge

Bei Aufhebung wird der Trägergemeinschaft der Schlussaldo gemäss Verteilungsschlüssel ausgeglichen.

Inkrafttreten – Kündigung

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Art. 19 Änderungen

Anpassungen sind in gegenseitigem Einverständnis jederzeit möglich.

Art. 20 Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen. Bei Aufhebung der Englischsprachigen Seelsorge erlischt der Vertrag automatisch.

Liestal, den

Basel, den

Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident:

Der Verwalter:

Dr. Ivo Corvini-Mohn

Hans Portmann

Röm.-Kath. Kirche des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident:

Der Verwalter:

Dr. Christian Griss

Silvan Müller